

Heilige Päpste – päpstliche Kanonisationspolitik

VON BERNHARD SCHIMMELPFENNIG

Aufgefordert, auf der Tagung die päpstliche Seite zu vertreten und ein entsprechendes Thema vorzuschlagen, erlag ich der Versuchung durch den Teufel, sein Advokat zu sein. Daraus ergab sich der Titel meines Beitrages¹⁾. Ich zweifelte damals, ob es im hohen Mittelalter heilige Päpste gab, und – wenn ja – fragte ich mich, woran man diese erkennt; ebenso bezweifelte ich die Existenz einer päpstlichen Kanonisationspolitik. Gott sei es geklagt: Auch jetzt noch kann ich die Rolle des *advocatus diaboli* nicht völlig zu spielen aufgeben. Immerhin zweifle ich aber mittlerweile auch, ob Satan in allem recht hat.

Nach dieser *confessio*, die ich *valde contritus* abgelegt habe, nun zum Thema! Die Reihenfolge im Titel umkehrend, möchte ich mich zuerst einer potentiellen Kanonisationspolitik zuwenden, das Problem der Heiligkeit von Päpsten demzufolge im zweiten Teil behandeln. Den zeitlichen Endpunkt bildet gewöhnlich das frühe 13. Jahrhundert mit dem Pontifikat Innozenz' III.

I. PÄPSTLICHE KANONISATIONSPOLITIK

Unter dieser verstehe ich die bewußte Instrumentalisierung der Heiligsprechung zu politischen Zwecken seitens einzelner Päpste. Ob es derartige Phänomene gab, möchte ich an vier Punkten zu klären versuchen: 1. Stärkung der Position des Papsttums durch die Entstehung und Fixierung des päpstlichen Kanonisationsrechts; 2. Päpste als Initiatoren von Heiligsprechungen; 3. päpstliche Widerstände gegen Kanonisationswünsche; 4. politische Nutzung von beantragten und durchgeführten Kanonisationen.

Kurz noch eine Vorbemerkung! Wenn ich im folgenden pauschal von päpstlichen »Mandaten«, »Bullen« oder »Kanonisationsbullen« spreche, bin ich mir bewußt, hilfswissenschaftlich nicht korrekt zu formulieren. Dennoch tue ich es, weil es mir in diesem Beitrag vor allem auf die potentielle politische Zielsetzung ankommt. Ob diese – oder nicht eher der finanzielle Aufwand der Antragssteller – auch die äußere Form der päpstlichen Schreiben bestimmte, bedarf – ebenso wie Veränderungen im Formular – einer gesonderten Untersuchung.

1) Der Vortrag wurde aus Zeitgründen für den Druck nur geringfügig umgearbeitet.

1. Die Genese des päpstlichen Kanonisationsverfahrens ist schon ausführlich und gut untersucht worden²⁾; daher kann ich mich darauf beschränken, die Hauptmerkmale zu nennen. Den Beginn päpstlicher Kanonisationen bildete bekanntlich die Heiligsprechung Ulrichs von Augsburg im Jahre 993 durch Johannes XV. Schon damals³⁾ gab es drei Schritte des Verfahrens, die künftig allerdings noch verfeinert wurden: die *petitio* des Antragsstellers, die *informatio* hinsichtlich des vorgelegten Materials sowie schließlich die *promulgatio* des Ergebnisses, also die eigentliche Kanonisation. Für die folgenden anderthalb Jahrhunderte blieb auch gültig, wer prüfte und entschied: der Papst zusammen mit den Teilnehmern einer Synode.

Allerdings war eine Kanonisation durch den Papst vorerst selten. Für die Zeit vor Innozenz II. zähle ich maximal elf derartige Vorkommnisse, wie aus der Tabelle I hervorgeht. Immer noch überwog die traditionelle Verehrung »*per viam cultus*« oder die Heiligsprechung durch Bischöfe⁴⁾. Selbst der Kult wichtiger Heiliger, wie Adalbert von Prag und König Stephan von Ungarn, basiert nicht auf Kanonisationen durch Päpste! Für unser Thema ist daher wichtig, inwieweit der Papst allmählich das Exklusivrecht auf Heiligsprechung erlangte und zugleich die Mitwirkung von Synoden unnötig wurde.

Eine Heiligsprechung ohne Synodalen vollzog wohl als erster Paschalis II., als er im Jahre 1109 Petrus von Anagni kanonisierte⁵⁾. Allerdings war der Kult des neuen Heiligen nur für Anagni und die römische Campagna vorgeschrieben, also für einen Teil des *Patrimonium Petri* und der römischen Kirchenprovinz. Der Akt kann daher meines Erachtens höchstens als lokale Vorstufe einer später die Universalkirche betreffenden Entwicklung gewertet werden.

2) St. KUTTNER, *La réserve papale du droit de canonisation*, in: *Rev. hist. de droit français et étranger* 4^e série 17 (1938) S. 172–228, wiederabgedruckt in: DERS., *The History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages* (1980) Nr. VI mit wichtigen *Retractationes* S. 7–11; E. W. KEMP, *Canonization and Authority in the Western Church* (1948) bes. S. 56–106; R. KLAUSER, *Zur Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens bis zum 13. Jahrhundert*, *ZRGKA* 40 (1954) S. 85–101; M. SCHWARZ, *Heiligsprechungen im 12. Jahrhundert und die Beweggründe ihrer Urheber*, *Archiv f. Kulturgesch.* 39 (1957) S. 43–62; J. SCHLAFKE, *Das Recht der Bischöfe in causis sanctorum bis zum Jahre 1234*, in: *Die Kirche und ihre Ämter und Stände. Festgabe ... Joseph Kardinal Frings* (1960) S. 417–433; DERS., *De competentia in causis sanctorum decernendi a primis post Christum natum usque ad annum 1234* (1961); J. PETERSOHN, *Die päpstliche Kanonisationsdelegation des 11. und 12. Jahrhunderts und die Heiligsprechung Karls des Grossen*, in: *Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law Toronto*, 21–25 August 1972 (1976) S. 163–206; A. VAUCHEZ, *La sainteté en occident aux derniers siècles du moyen âge d'après les procès de canonisation et les documents hagiographiques* (1981) S. 25–67; R. FOREVILLE, *Alexandre III et la canonisation des Saints*, in: *Miscellanea Rolando Bandinelli papa Alessandro III*, hg. von F. LIOTTA (1986) S. 217–236.

3) Zur päpstlichen Verlautbarung vgl. jetzt H. ZIMMERMANN, *Papstregesten 911–1024* (*Reg. Imp.* II 5, 1969) Nr. 713f.; DERS., *Papsturkunden 896–1046*, Bd. 1 (1984) Nr. 315. Mittlerweile (1993) bezweifle ich die Echtheit der Urkunde. Und selbst wenn sie echt sein sollte, dürfte die in ihr angegebene Versammlung keine Synode gewesen sein. Eine entsprechende Studie bereite ich vor.

4) Zu kanonisierenden Bischöfen vgl. z. B. KEMP, *Canonization* (wie Anm. 2) S. 53ff. und 71–74.

5) *Migne PL* 163, Sp. 261.

Wichtiger war anlässlich der Heiligsprechung Kaiser Heinrichs II. das Verhalten Eugens III.⁶⁾ In seiner Bulle⁷⁾ vom 14. März 1146 instruierte er die Bamberger Adressaten, daß zwar eine Bitte wie die ihre gewöhnlich nur auf allgemeinen Konzilien zugelassen werde, daß er aber kraft der Autorität der römischen Kirche, des *omnium conciliorum firmamentum*, den Bitten entspreche, nachdem er sich mit den gerade an der Kurie anwesenden Erzbischöfen und Bischöfen beraten habe. Möglicherweise war schon zehn Jahre zuvor Innozenz II. ähnlich vorgegangen: In dem Mandat für die Heiligsprechung Hugos von Grenoble⁸⁾ berief er sich auf die Beratung mit Erzbischöfen, Bischöfen, Kardinälen und anderen Personen *qui nobiscum aderant*. Bezieht man den Relativsatz auf alle Gruppen, so heißt das, daß auch dieser Papst sich mit den Prälaten beraten hat, die gerade an der Kurie weilten. Wie dem auch sei: Der Hinweis Eugens III. macht deutlich, daß damals die Kanonisation auf einer Synode immer noch als der Regel entsprechend, der Verzicht darauf nur als Einzelfall angesehen wurde. Wenige Jahrzehnte später jedoch wandelte sich der Einzelfall zur Routine⁹⁾: Schon Alexander III., erst recht Clemens III. und Innozenz III. ersetzten die Synode durch das Konsistorium. Anstelle von Synodalen repräsentierten nun die Kardinäle die Gesamtkirche¹⁰⁾.

Kosmas von Prag hatte zum Jahre 1039 anlässlich der Überführung Adalberts geschrieben, die Translation eines Heiligen – also die traditionelle Form der Heiligenerhebung – dürfe nur nach Einwilligung des Papstes geschehen¹¹⁾. Das war zwar anachronistisch, doch können wir Kosmas als Zeugen dafür werten, daß außerhalb Roms schon zu Beginn des zwölften Jahrhunderts die Kanonisation stärker als zuvor mit dem Papsttum in Verbindung gebracht wurde. Das zeigen auch die sich nach dem Ende des Investiturstreits mehrenden Gesuche um Heiligsprechungen durch den Papst. Welch seltsame Pflänzchen aus diesem Gesinnungsumus sprießen konnten, erwies sich nach der Ermordung Thomas Becket. Während ein Autor meinte, ein Märtyrer brauche überhaupt keine Kanonisation durch den Papst¹²⁾, berichtete ein anderer von der Vision eines Priesters, die in kurioser Weise die moderne

6) Vgl. dazu KEMP, Canonization (wie Anm. 2) S. 78f.; R. KLAUSER, Der Heinrichs- und Kunigundenkult im mittelalterlichen Bistum Bamberg (1957) bes. S. 51–57; PETERSOHN, Kanonisationsdelegation (wie Anm. 2) S. 168; FOREVILLE, Alexandre III (wie Anm. 2) S. 222f. Zu Kanonisationen auf Konzilien vgl. z. B. auch R. FOREVILLE, Lateran I–IV (Geschichte der ökumenischen Konzilien 6) S. 72f., 111, 208–210, 224.

7) MGH SS 4 (1841) S. 813f. Anm. 33 = Migne PL 180, Sp. 1118f.

8) Migne PL 179, Sp. 256.

9) Vgl. z. B. KEMP, Canonization (wie Anm. 2) S. 91ff.; SCHWARZ, Heiligsprechungen (wie Anm. 2) S. 58ff.; SCHLAFKE, De competentia (wie Anm. 2) S. 32ff.; A. P. FRUTAZ, Auctoritate ... beatorum apostolorum Petri et Pauli. Saggio sulle formule di canonizzazione, Antonianum 42 (1967) bes. S. 478–482; FOREVILLE, Alexandre III (wie Anm. 2) S. 228–236.

10) Zum Kardinalkolleg zu dieser Zeit vgl. bes. W. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216 (1984) S. 297ff.

11) Kosmas von Prag, Chronica Boemorum, ed. B. BRETHOLZ, MGH SS rer. Germ. N.S. 2 (1923) S. 91–93.

12) Materials for the history of Thomas Becket 7, ed. J. B. SHEPPARD, Rerum Britannicarum medii aevi scriptores (1885) S. 532.

Anschauung mit dem volkstümlichen Kultbrauch ausglich¹³): Aufgefordert von im Traum erschienenen Mönchen, dem Märtyrer Thomas eine Antiphon zu singen, habe der Priester erwidert, Thomas sei noch nicht vom Papst als Märtyrer kanonisiert; darauf die Mönche, dann solle eben englisch gesungen werden; hierauf habe er einen Hymnus in süßer und unbeschreibbarer Melodie gehört und dessen englischen Text nach mehrmaligem Hören aufgeschrieben.

Wie die Traumerzählung vermuten läßt, war in der Tat der Pontifikat Alexanders III. auch bei der Herausbildung des päpstlichen Kanonisationsmonopols eine wichtige Etappe¹⁴). Mitte des 13. Jahrhunderts schrieb Innozenz IV. in seinem Dekretalenapparat: »Allein der Papst kann Heilige kanonisieren.« Das war seine Quintessenz¹⁵) aus Alexanders III. Dekretale »Audivimus«. Gegen die lange herrschende Lehrmeinung hat Stephan Kuttner nachgewiesen, daß die Dekretale mehrere Jahrzehnte hindurch von Kanonisten vernachlässigt wurde und als allgemein gültiger Rechtstext erst seit 1234 – als Bestandteil des von Gregor IX. publizierten »Liber Extra« – gelten kann. Wenn also Alexander III. in einer längeren Instruktion, von der »Audivimus« nur ein Abschnitt war, an einen Schwedenkönig¹⁶) schrieb: »Ihr dürft ihn« – nämlich einen angeblich im Suff erschlagenen, wundertätigen Schweden – »nicht öffentlich als

13) Materials for the history of Thomas Becket 1, ed. J. C. ROBERTSON, *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* (1875) S. 150f.

14) Zum folg. vgl. KUTTNER, *La réserve* (wie Anm. 2) passim; KEMP, *Canonization* (wie Anm. 2) S. 82ff.; SCHLAFKE, *Das Recht* (wie Anm. 2) S. 426ff.; J. PETERSON, *Die Litterae Papst Innocenz' III. zur Heiligsprechung der Kaiserin Kunigunde* (1200), *Jb. f. fränk. Landesforsch.* 36 (1976) S. 1–25, bes. S. 17ff.

15) Sinibaldus FLISCUS [Innocenz IV.], *Commentaria. Apparatus in V libros Decretalium* (1570) fol. 457ra–va zu X 3.45.1. Der Satz (fol. 457rb) lautet vollständig: *Solus autem papa potest sanctos canonizare, quod ex eo apparet, quia, cum constituatur omnibus fidelibus adorandum et nullus omnibus praesit nisi papa, apparet, quod solus papa hoc potest; nec valet, si dicas, quod saltem cuique debet esse licitum, quod in sua diocesi faciat, quia oratio eis facta debet esse communis et ecclesia, ubi debet venerari, debet esse communis* (Zeichensetzung von mir verändert).

16) Migne PL 200, Sp. 1259–1261 = O. S. RYDBERG, *Sverges traktater med främmande magter ... 1: 822–1335* (1877) S. 97. Außer der in Anm. 14 genannten Literatur vgl., vor allem zum Adressaten und zum »Heiligen«, S. TUNBERG, *Erik den helige, Sveriges helgonkonung*, in: *Fornvännen. Meddelanden från K. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien* 36 (1941) S. 257–278; dazu P. GROSJEAN in: *Analecta Bollandiana* 60 (1942) S. 267–270; E. CARLSSON, *Translacio episcoporum. Erikslegendens historicitet i belysning av ärkebiskopssätets förflyttning från Upsala till östra Aros* (1944) S. 105–110 (Hinweis von Tore Nyberg, Odense, ebenso auch Hinweis auf die Kritik an Carlsson durch B. WESTMAN, *Erik den helige och hans tid*, in: *Erik den Helige. Historia-Kult-Reliker*, ed. B. THORDEMAN (1954) S. 1–108, bes. S. 80f.); VAUCHEZ, *Le sainteté* (wie Anm. 2) S. 29f.; R. FOLZ, *Les saints rois du moyen âge en occident (VI–XIII^e siècles)* (1984) S. 44. T. NYBERG, *Eskil av Lund och Erik den helige*, in: *Historia och samhälle. Studier tillägnade Jerker Rosén* (1975) S. 5–21, glaubt, daß der Adressat König Knut, Sohn Eriks, gewesen und vom Papst beauftragt worden sei, einen skandalösen Heiligenkult zu unterbinden. Etwas anders argumentiert A. JÖNSSON, *St. Eric of Sweden – the Drunken Saint?*, *Analecta Bollandiana* 109 (1991) S. 331–346: Der bekämpfte Heilige sei nicht ein früherer König, etwa der hl. Erik gewesen, sondern eine dem Papst unbekannt Person; die Absicht Alexanders habe darin bestanden, allgemein vor Trunksucht zu warnen. Zu Erik von Schweden vgl. auch E. HOFFMANN, *Die heiligen Könige bei den Angelsachsen und den skandinavischen Völkern. Königsheliger und Königshaus* (1975) S. 197–204; DERS. unten S. 313ff.

Heiligen verehren ohne die *auctoritas Romanae ecclesiae*«, so könne diese Passage nicht als von Alexander erlassene, allgemeine Rechtsnorm interpretiert werden. Doch wenn auch Kuttners Klarstellung richtig ist, können wir Alexanders Äußerung zumindest als Zeugnis für seine persönliche Meinung ansehen, eine Kanonisation hinge von der päpstlichen Autorität ab.

In der Tat wurde seit Alexander III. die *auctoritas* des Papstes in Kanonisationsmandaten immer stärker betont, so etwa bei den Kanonisationen¹⁷⁾ von Thomas Becket, Bernhard von Clairvaux, Stephan von Grandmont. Bald nach Alexanders Tod bürgerte es sich auch ein, daß Zeugen von Legaten vereidigt und ihre Aussagen protokolliert wurden¹⁸⁾. Daß es trotzdem auch in dieser Zeit noch Unklarheiten geben konnte, zeigt das Beispiel des italienischen Eremiten Wilhelm von Malavalle¹⁹⁾. Wohl in der Spätzeit seines Pontifikats hatte Alexander III. Wilhelms lokale Verehrung dem Bischof von Grosseto erlaubt; Innozenz III. soll dieses Privileg 1202 bestätigt haben. Doch dürfte es sich nicht um eine bloße Bestätigung gehandelt haben. Im 13. Jahrhundert wurde nämlich Wilhelms Festtag, wie die Tabelle II zeigt, in die Kalendarien der römischen Kurie eingetragen²⁰⁾. Obwohl kein entsprechendes päpstliches Mandat erhalten ist, scheint demnach Innozenz III. eine weitere Verbreitung des Kultes bewirkt zu haben.

Rätselhaft ist mir die Kanonisation der Kaiserin Kunigunde²¹⁾ im Jahr 1200. Folgen wir dem Papst, so haben ihn die Bamberger Antragssteller in ihrer Supplik gebeten, er möge die Kaiserin aufgrund seiner *plenitudo potestatis* kanonisieren, denn dieses *sublime iudicium* stünde nur dem Nachfolger Petri und Vikar Christi zu. Sollten die Impetranten wirklich so formuliert haben, müssen sie gut darüber informiert gewesen sein, wie stark gerade Innozenz seine Stellung als Vikar Christi und seine darauf basierende *plenitudo potestatis* betont wissen wollte²²⁾; außerdem müssen sie diese Anschauung akzeptiert haben. Ebenso möglich ist jedoch, daß ein wohlinformierter Prokurator an der Kurie die Supplik formuliert hat oder daß der päpstliche Notar, der das Konzept der Urkunde schrieb, den Inhalt der Supplik entsprechend der papalen Lehre wiedergegeben hat. Es gibt also drei Möglichkeiten, das Zustandekommen der Passage zu erklären. Daher ist es schwierig, in ihr eindeutig entweder die Meinung der Petenten oder aber die des Papstes zu erkennen. Weil die Passage, wie Jürgen

17) Migne PL 200, Sp. 900–902 (Thomas); PL 185, Sp. 622–625 (Bernhard); Pl 204, Sp. 1426f. (Stephan); FRUTAZ, Auctoritate (wie Anm. 9) S. 465–472.

18) Erstmals wohl im Fall des hl. Galganus (1185): F. SCHNEIDER, *Analecta Toscana*, QFIAB 17 (1914–24) S. 69–77.

19) It. Pont 3, S. 261 Nr. 11; SCHLAFKE, *De competentia* (wie Anm. 2) S. 49f. u. 90.

20) *The Ordinal of the Papal Court from Innocent III to Boniface VIII and Related Documents*, ed. S. J. P. VAN DIJK (1975) S. 64.

21) Vgl. bes. KLAUSER, *Der Heinrichs- und Kunigundenkult* (wie Anm. 6) S. 60–68; PETERSOHN, *Die Litterae* (wie Anm. 14) *passim*, der auch erstmals die beiden Mandate kritisch ediert hat (S. 21–25).

22) Zum Vikar Christi: M. MACCARRONE, *Vicarius Christi. Storia del titolo papale* (1952) bes. S. 109–118; zur *plenitudo potestatis*: W. IMKAMP, *Das Kirchenbild Innocenz' III. (1198–1216)* (1983) S. 273–289; K. PENNINGTON, *Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries* (1984) bes. S. 43–74.

Petersohn feststellte²³⁾, bei den anderen Kanonisationen von Innozenz nicht benutzt wurde, scheinen sie der Papst oder seine Notare nicht als notwendig dafür angesehen zu haben, die päpstliche Kanonisierungsgewalt zu begründen. Und weil auch noch nach Innozenz Kanonisationen durch Bischöfe vollzogen wurden²⁴⁾, kann meines Erachtens keine Rede davon sein, daß die Päpste bis hin zu Innozenz III. durch Schrift und Tat zielbewußt ein Kanonisationsmonopol angestrebt und erlangt und die Entwicklung des Kanonisationsverfahrens als politisches Mittel benutzt hätten, ihren Primatanspruch in der Gesamtkirche durchzusetzen. Wichtiger war wohl der Andrang der »Kundschaft«.

Manche »Kunden« dürften erst nachträglich eine Kanonisation durch den Papst fingiert haben, so etwa im Fall des hl. Prokop von Sázawa. Ihn soll Innozenz III. am 4. Juli 1204 feierlich im Beisein von 13 Kardinälen kanonisiert haben²⁵⁾; die Proklamation der entsprechenden Bulle sei dem Kardinalbischof Guido von Palestrina übertragen worden. Dessen Nennung weist darauf hin, daß die angebliche Bulle eine Fiktion war, denn sein Bistum erhielt Guido erst im Jahre 1206 übertragen²⁶⁾.

2. Selten lassen sich Päpste als Initiatoren von Heiligsprechungen erkennen. Der einzige eindeutige Fall ist die Kanonisation Gerhards von Toul durch Leo IX. im Jahre 1050²⁷⁾. Wie Gerhards Biograph Widrich betonte²⁸⁾, hatte Leo seinen Vorgänger auf der Toulser Kathedra schon lange verehrt und wollte ihn, der so viele Wunder gewirkt habe, dem *catalogus sanctorum* eingeschrieben wissen. Ähnliches schrieb der Papst selbst in seiner Kanonisationsbulle. Interessant ist nun sein Vorgehen. Das bei Ulrich von Augsburg erstmals erkennbare Antragsverfahren – der Bischof der Ortskirche suppliziert beim Papst – war ihm nicht möglich, denn er war bekanntlich damals immer noch Bischof von Toul²⁹⁾, hätte also als Bischof die Supplik an sich selbst als Papst richten müssen. Folglich mußte Gott eingreifen, was auch auf der römischen Maisynode³⁰⁾ des Jahres 1050 prompt geschah. Dort veranlaßte der Dompropst Udo, wohl Leos Hauptvertreter in Toul, einen Mönch namens Albizo, Gott

23) PETERSOHN, *Die Litterae* (wie Anm. 14) S. 18f.

24) SCHLAFKE, *Das Recht* (wie Anm. 2) S. 430f.; VAUCHEZ, *La sainteté* (wie Anm. 2) S. 32f.

25) So behauptet im *Additamentum zur Vita minor* des hl. Prokop. Vgl. V. CHALOUPECKÝ - B. RYBA, *Stredoveké legendy prokopské* (1953) S. 159; J. KADLEC, *Svatý Prokop* (1968) S. 79ff. Hinweise verdanke ich Ivan Hlaváček, Prag. Zu Prokop vgl. auch AA SS Jul. 2 (1867) S. 136–148; B.H.L. 2, S. 1012, Nr. 6952f.; *Bibl. Sanctorum* 10 (1968) Sp. 1167–1173.

26) Zu Guido vgl. W. MAŁECZEK, *Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216* (wie Anm. 10) S. 99–101.

27) Migne PL 143, Sp. 644–647 = MGH SS 4 (1841) S. 506–508 (JL 4219); KEMP, *Canonization* (wie Anm. 2) S. 62ff.; KLAUSER, *Zur Entwicklung* (wie Anm. 2) S. 98; C. H. BRAKEL, *Die vom Reformpapsttum geförderten Heiligenkulte*, in: *Studi Greg.* 9 (1972) S. 265f. u. 274.

28) MGH SS 4 (1841) S. 506.

29) Vgl. zum Beibehalten der Bischofswürde durch Päpste seit Clemens II. W. GOEZ, *Papa qui et episcopus. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert*, *Arch. hist. Pont.* 8 (1970) S. 27–59.

30) Zu den Maisynoden vgl. J. DAHLHAUS, *Aufkommen und Bedeutung der Rota in den Urkunden des Papstes Leo IX.*, *Arch. hist. Pont.* 27 (1989) S. 41–49.

um ein entsprechendes Zeichen zu bitten. Erwartungsgemäß erschien Gerhard dem Mönch im Traum, gab sich zu erkennen und bestätigte auf Anfrage, er weile tatsächlich im Angesicht Gottes. Höchstpersönlich berichtete der Papst den Synodalen von dieser Vision und fragte sie, ob Gerhard den Heiligen zuzuzählen sei. Fast unisono (*quasi uno ore*) riefen diese, Gerhard sei ein heiliger Mann und unter die Heiligen zu zählen. Beglückt ob des Erfolges seines Arrangements konnte nun Leo Gerhard kanonisieren. Und während seiner nächsten Deutschlandreise leitete er selbst die Translation und weihte den Altar des neuen Heiligen, auch hierdurch die Personalunion von Papst und Ortsbischof manifestierend.

Streng genommen war dies die einzige Kanonisation des Hochmittelalters, die auf päpstliche Initiative zurückging; sie als politisches Instrument zu interpretieren, fällt mir schwer. Nur mit Einschränkungen ist noch eine andere Kanonisation zu nennen, nämlich die des heiligen Franciscus durch Gregor IX. Zumindest ein starkes Interesse Gregors, der bekanntlich schon als Kardinal Franz und dessen Gemeinschaft gefördert hat, läßt sich daran erkennen, daß er bereits am 29. April 1228, gut zwei Monate vor der feierlichen Kanonisation, den Bau der Grabeskirche in Assisi mit der Verkündung von Ablässen unterstützte³¹). Und im Jahr nach der Kanonisation lancierte er in Rom die Stiftung der Kirche San Francesco³²), des einzigen Kirchenbaus, der während des Hochmittelalters einem neuen Heiligen in Rom errichtet worden ist. Doch auch in diesem Fall dürften kaum politische Motive ausschlaggebend gewesen sein.

3. Häufiger als Initiativen waren Widerstände von Päpsten gegen Kanonisationsvorhaben. Sie konnten sich in Verzögerungen oder gar Ablehnungen zeigen. Innozenz II. verzögerte die Kanonisation Eduards des Bekenners, Alexander III. die Bernhards von Clairvaux, Anselms von Canterbury, Malachias' von Armagh und auch die von Thomas Becket, Lucius III. die Ottos von Bamberg. Der arme Anselm blieb daraufhin für den Rest des Mittelalters vom päpstlich gebilligten Kult ausgeschlossen.

Motive für Verzögerungen gab es viele. Im Fall von Malachias können wir wohl dem Bericht des Mönches Tromund trauen, wenn er Alexander III. 1174 nach der schließlich doch erfolgten Kanonisation Bernhards sagen läßt, *ein* Heiliger sei für die Zisterzienser im Augenblick genug³³). Gerade in der Spätzeit seines Pontifikats verhielt sich Alexander auch sonst gegenüber dem Orden reserviert³⁴). Mit Vorsicht können wir demnach ein kirchenpoliti-

31) Potthast 8184, 29. 4. 1228 (Kirchbau); Potthast 8236, 9. 7. 1228 (Kanonisation). Zur Kanonisation vgl. M. BIHL, *De canonizatione S. Francisci*, *Arch. franciscanum historicum* 21 (1928) S. 468–514; FRUTAZ, *Auctoritate* (wie Anm. 9) S. 457ff.; M. GOODICH, *The Politics of Canonization in the Thirteenth Century: Lay and Mendicant Saints*, *Church History* 44 (1975) S. 301.

32) Chr. HUELSEN, *Le chiese di Roma nel medio evo* (1927) S. 253.

33) Migne PL 185, Sp. 626.

34) B. SCHIMMELPFENNIG, *Zisterzienser, Papsttum und Episkopat im Mittelalter*, in: *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit* (1980) S. 74f. Zur Kanonisation Bernhards vgl. A. H. BREDDERO, *The Canonization of Bernard of Clairvaux*, in: *St. Bernard of Clairvaux. Studies commemorating the 8th centenary of his canonization* (Cistercian Studies Series 28, 1977) S. 63–99.

sches Motiv als Grund für die Verzögerung annehmen. Verfahrenstechnische Gründe nannte Alexander bei der Verzögerung der Kanonisation Thomas Becket's³⁵: Er hätte auf den Untersuchungsbericht zweier Legaten warten müssen. Doch kann es sein, daß er das Verhältnis zu Heinrich II. von England in den Jahren 1171 und 1172 nicht noch mehr komplizieren wollte. Ist in diesem Fall schon das Kaschieren politischer Motive durch Formalien als möglich anzunehmen, so noch mehr 1163, als Alexander anlässlich der Synode von Tours – zumindest hinsichtlich Anselms von Canterbury – seine weltlichen Parteigänger im Schisma nicht verärgern wollte³⁶. Politische Rücksichten bestimmten vielleicht auch Innozenz II., die Kanonisation Eduards des Bekenner's vorerst nicht vorzunehmen³⁷. Allerdings können damals auch formale Gründe die Verzögerung mitbestimmt haben. Wie Innozenz an den Konvent von Westminster schrieb, habe er sich mit den Kardinälen (*episcopi et cardinales*) beraten; sie wären zu der Überzeugung gelangt, die Heiligsprechung müsse vom ganzen Königreich, nicht von einer Abtei allein postuliert werden, denn ein derartiges Fest gereiche dem gesamten Königreich zu Ehre und Nutzen. Angesichts des damaligen Thronstreits war eine derartige Forderung natürlich nicht zu erfüllen; der Papst – dies wissend – wollte es wohl weder mit Stephan noch mit Mathilde verderben. Bestimmte in diesem Fall wahrscheinlich politische Vorsicht das Handeln des Papstes, so ließ sich Lucius III. einige Jahrzehnte später – im Jahre 1184 – im Fall Ottos von Bamberg eher von Haß und Furcht leiten³⁸; die jahrzehntelange Drangsalierung der Kurie durch Barbarossa hatte er nicht vergessen. Die überlieferte Begründung war allerdings recht fadenscheinig: nur Rom käme als Ort einer Kanonisation in Frage³⁹. Ob der Papst mit dem Hinhalten einen Trumpf gegenüber dem Kaiser in der Hand behalten wollte⁴⁰, lassen die Quellen nicht erkennen. Da auch seine beiden Nachfolger Urban III. und Gregor VIII. wie er reagierten, scheint eher die Aversion gegen den *furor teutonicus* das Nichthandeln bestimmt zu haben.

Lassen sich schon bei den Verzögerungen politische Motive gewöhnlich eher vermuten

35) Migne PL 200, Sp. 900–902. Vgl. auch KEMP, Canonization (wie Anm. 2) S. 86–89; SCHWARZ, Heiligsprechungen (wie Anm. 2) S. 55f.; FOREVILLE, Alexandre III (wie Anm. 2) S. 230–232.

36) Betr. Bernhard: Migne PL 185, Sp. 620f., 622 (JL 12330), 624 (JL 12329); betr. Anselm: Migne PL 200, Sp. 235f. (JL 10886; vgl. Materials, wie Anm. 17, 5 [1881] S. 35f. Nr. 23). Vgl. z. B. auch B. W. SCHOLZ, The Canonization of Edward the Confessor, *Speculum* 36 (1961) S. 57; R. SOMERVILLE, Pope Alexander III and the Council of Tours (1163). A Study of Ecclesiastical Politics and Institutions in the Twelfth Century (1977) S. 59f.; PETERSOHN, Kanonisationsdelegation (wie Anm. 2) S. 177f.; FOREVILLE, Alexandre III (wie Anm. 2) S. 224ff. Zu Anselm siehe auch unten S. 82 mit Anm. 49.

37) Migne PL 179, Sp. 568 (JL 8182). Vgl. auch KEMP, Canonization (wie Anm. 2) S. 76ff., SCHOLZ, The Canonization (wie Anm. 36) S. 39–49; F. BARLOW, Edward the Confessor (1970) S. 274–277; PETERSOHN, Kanonisationsdelegation (wie Anm. 2) S. 196.

38) Zu Otto vgl. zuletzt J. PETERSOHN, Jubiläum, Heiligsprechung und Reliquienerhebung Bischof Ottos von Bamberg im Jahre 1189, Bericht des Hist. Ver. Bamberg 125 (1989) S. 35–57; DERS., Jubiläumsfrömmigkeit vor dem Jubelablaß. Jubeljahr, Reliquientranslation und »remissio« in Bamberg (1189) und Canterbury (1220), DA 45 (1989) S. 31–53.

39) PETERSOHN, Jubiläum (wie Anm. 38) S. 48.

40) Ebd. S. 48f.

denn beweisen, so noch mehr bei den Ablehnungen. Als erster Papst lehnte Urban II. eine Kanonisation ab, die des Gründers des Hl.-Kreuz-Klosters in Quimperlé, Urloux (Gurloesius)⁴¹⁾. Seit 1078 unterstand das Kloster päpstlichem Schutz. Daher hatte sich wohl Bischof Benedikt von Nantes, vormals selbst Abt des Klosters, gute Chancen für seinen Antrag ausgerechnet. Doch lehnte ihn der Papst ab mit der Begründung, es fehlten die Berichte von Augenzeugen der Wunder und die Zustimmung einer Synode. Beides hätte sich wohl leicht nach der Absage nachholen lassen. Da kein weiterer Vorstoß in der Angelegenheit bekannt ist, möchte ich eine grundsätzliche Ablehnung durch den Papst annehmen; der Grund war vielleicht der Streit um die Metropoliten Gewalt in der Bretagne zwischen dem bretonischen Dol und dem französischen Tours⁴²⁾. Die negative Haltung des Heiligen Vaters hinderte allerdings den bretonischen Heiligen nicht, mit Gottes Hilfe weiterhin Wunder zu wirken und bis ins Spätmittelalter verehrt zu werden⁴³⁾.

Erfolgreicher in dieser Hinsicht war hundert Jahre später Innozenz III. Im Jahre 1199 war der von ihm zur Ketzerbekämpfung als Rektor nach Orvieto gesandte Pietro Parenzo ermordet und prompt von den katholischen Gruppen Orvietos in die Kathedrale überführt und als Heiliger verehrt worden⁴⁴⁾. Trotz seines Kampfes gegen häretische Kommunen und ungeachtet dessen, daß es sich bei dem als Märtyrer Verehrten um einen päpstlichen Abgesandten handelte, war Innozenz nicht bereit, ein Kanonisationsverfahren einzuleiten – zum großen Kummer des Verfassers der einschlägigen Vita. Möglicherweise akzeptierte der Papst nicht den Lebenswandel des Verblichenen, der sich bei der Konfiszierung von Ketzergut selbst bereichert haben soll; vielleicht auch wollte der Papst die gespannte Lage in Orvieto nicht noch weiter verschlimmern. Jedenfalls unterblieb bis heute eine offizielle Billigung des Kults, seine Attraktion war auf die Region beschränkt.

Ohne ersichtlichen Grund hart blieb Innozenz im Fall Wilhelms von Bourges⁴⁵⁾. Obwohl gemäß den eingereichten Suppliken der 1209 Verstorbene schon zahlreiche Wunder gewirkt habe und viel Volk aus verschiedenen Regionen Frankreichs zu ihm pilgere, habe er es abgelehnt, eine Kanonisation einzuleiten. Vielmehr solle darauf gewartet werden, daß Gott Wilhelm noch mehr verherrliche. Grund: dieses *iudicium* sei eher Sache Gottes als von Menschen. Ganz im Gegensatz etwa zur Kanonisation Kunigundes verstand also der Papst in den Jahren 1210 und 1212 die Kanonisationsvollmacht nicht als Teil seiner *plenitudo potestatis*.

41) JL 5732 (1088–1099); AA SS Aug. 5 (1868) S. 273 ff. Vgl. dazu KEMP, Canonization (wie Anm. 2) S. 67; KLAUSER, Zur Entwicklung (wie Anm. 2) S. 92 f.; FOREVILLE, Alexandre III (wie Anm. 2) S. 221.

42) A. BECKER, Papst Urban II. (1088–1099), Teil 1 (Schriften d. MGH 19, 1, 1964) S. 204 f. geht allerdings auf den Kompetenzstreit nicht ein.

43) KEMP, Canonization, S. 67.

44) M. MACCARRONE, Studi su Innocenzo III (1972) S. 43–46. Vgl. auch PETERSOHN, Die Litterae (wie Anm. 14) S. 19 Anm. 81.

45) Migne PL 217, Sp. 203 f. u. 218 f. = Potthast 4154 (28. 12. 1210) u. 4505 (27. 5. 1212). Vgl. auch IMKAMP, Das Kirchenbild (wie Anm. 22) S. 169 Anm. 417; VAUCHEZ, La sainteté (wie Anm. 2) S. 79. Wilhelm war Zisterzienser gewesen. Wollte vielleicht der Papst den gegenüber den Albigensern versagenden Orden mit der Verzögerung »bestrafen«?

Wir sehen: auch die hehrsten Anschauungen konnten verleugnet werden, wenn es aus irgendeinem Grund opportun erschien. Sein Nachfolger Honorius III. hingegen ließ den Fall bald nach Regierungsbeginn prüfen, so daß Wilhelm schon 1218 auch offiziell als Heiliger anerkannt wurde⁴⁶). Und als einem von wenigen Kanonisierten gelang ihm sogar die Aufnahme in die Kalendarien der Kurie⁴⁷), wie die Tabelle II zeigt.

4. Wenden wir uns schließlich der politischen Nutzung von Kanonisationen zu, so sind zwei Tendenzen festzustellen: die der Kontaktpflege zu Herrschern und die der innerkirchlichen Politik. Natürlich können auch beide Tendenzen fallweise zusammentreffen.

Vor allem dem Ausbau der Beziehungen zu Heinrich II. von England diente meines Erachtens die Kanonisation Eduards des Bekenners durch Alexander III. im Jahre 1161. Jedenfalls hob der Papst in seiner an den englischen Klerus gerichteten Kanonisationsbulle⁴⁸) die vom König gesandte Supplik besonders hervor. Angesichts der Lage Alexanders in den ersten Jahren des Schismas ist seine Handlungsweise voll verständlich. Natürlich war auch Heinrich zufrieden, jetzt endlich einen Heiligen als eine Art »Spitzenahn« seiner Dynastie zu besitzen. Diese gegenseitigen Bindungen zwischen König und Papst bewirkten fast folgerichtig zwei Jahre später die reservierte Haltung Alexanders gegenüber dem Vorhaben Becketts, seinen Vorgänger Anselm – den geistlichen Protagonisten im früheren Konflikt zwischen Kirche und König – heiligsprechen zu lassen, worauf ich schon kurz eingegangen bin⁴⁹). In einem Punkt steht Alexanders Schreiben in eindeutigen Kontrast zu der Haltung Innozenz' III. im Fall Wilhelms von Bourges. Beide Päpste nannten die Kanonisation ein *arduuum negotium*⁵⁰), ein für die Entstehung von Parlamenten wichtiger Begriff⁵¹). Während jedoch Innozenz deshalb – wie schon erwähnt – auf Gott verwies, argumentierte Alexander, ein derartiges *negotium* würde gewöhnlich nur auf Konzilien behandelt, dennoch habe er ohne Konzil nach Beratung mit den Kardinälen zugunsten Heinrichs entschieden. Auch hier wird also deutlich, wie souverän vermeintlich feststehende Begriffe von Päpsten genutzt werden konnten.

Als Analogie zur Kanonisation Eduards beurteile ich die von Knut Laward⁵²); sie war

46) Potthast 5803–5805 (17. 5. 1218). Zum Prozeß vgl. St. STEFFEN, Der hl. Wilhelm, Erzbischof von Bourges, Cistercienser Chronik 19 (1907) S. 74–82.

47) The Ordinal (wie Anm. 20) S. 62. Vgl. auch VAUCHEZ, La sainteté (wie Anm. 2) S. 144.

48) Migne PL 200, Sp. 106f. = JL 10653, neu ediert von BARLOW, Edward (wie Anm. 37) S. 323f. Nr. 14, dort zuvor (S. 310–323) auch Edition anderer relevanter Texte. Zur Kanonisation vgl. ebd. S. 279–281; SCHOLZ, The Canonization (wie Anm. 36) S. 50–60; P. JOHANEK, »Politische Heilige« auf den britischen Inseln im 12. und 13. Jahrhundert, in: Überlieferung, Frömmigkeit, Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung, hg. v. J. PETERSOHN (1987) S. 85f.

49) Vgl. oben mit Anm. 36.

50) Migne PL 200, Sp. 107B = BARLOW, Edward (wie Anm. 37) S. 324; Migne PL 217, Sp. 218C.

51) B. SCHIMMELPFENNIG, »Mitbestimmung« in der römischen Kirche unter Innozenz III., in: Proceedings of the VIIIth Internat. Congress of Med. Canon Law San Diego, 21–27 August 1988 (Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia 9, 1992) S. 457f.

52) HOFFMANN, Die heiligen Könige (wie Anm. 16) S. 161–164. Vgl. auch FOREVILLE, Alexandre III (wie Anm. 2) S. 228ff.

gewissermaßen eine Belohnung König Waldemars von Dänemark für seine Unterstützung Alexanders seit Mitte der sechziger Jahre und für die Rückkehr Erzbischof Eskils nach Lund im Jahre 1167. Auch die Zustimmung Urbans II. oder seines Nachfolgers zur Elevation König Knuts galt wohl als Dank, diesmal für die Errichtung der Kirchenprovinz Lund⁵³⁾.

Zurück zu Heinrich II.: Auch 1189, bei der Kanonisation Stephans von Grandmont, wurde seine Fürsprache vom damaligen Papst Clemens III. an erster Stelle erwähnt⁵⁴⁾ – ähnlich wie 1146 anlässlich der Kanonisation Kaiser Heinrichs II. die Konrads III.⁵⁵⁾ Weniger gut schnitt der englische König natürlich bei der Heiligsprechung Thomas Becketts ab⁵⁶⁾. Die Bedeutung Becketts als antiköniglicher Märtyrer dürfte allgemein bekannt sein. Bezeichnend für die politische Schlagseite der Kanonisation ist meines Erachtens, wenn Kardinal Boso in seiner Vita Alexanders III. – der ersten Papstvita, in der überhaupt eine Kanonisation erwähnt ist – die Initiative zur Heiligsprechung Becketts Frankreich zuschrieb⁵⁷⁾. Und welche Bedeutung die Kurie dieser Kanonisation beimaß, zeigen nicht nur Kanonisationsschreiben an Empfänger außerhalb Englands und Frankreichs, sondern auch die Aufnahme Becketts als des ersten und bis Franciscus einzigen kanonisierten Heiligen in das Ordinarium der päpstlichen Kapelle sowie in den Festtagszyklus der Lateranbasilika⁵⁸⁾ (vgl. auch Tabelle II).

Schon einmal habe ich die Kanonisation der Kaiserin Kunigunde als für mich rätselhaft bezeichnet. Dies ist sie auch jetzt bei der Frage, ob und – wenn ja – was für politische Ziele Innozenz III. mit ihr verfolgte. Zur Verdeutlichung seien zwei in etwa parallele Datenreihen angeführt: 1. Am 1. August 1199 wirkte die Kaiserin ihr erstes bezugtes Wunder, am 29. März des folgenden Jahres war sie bereits heiliggesprochen⁵⁹⁾. 2. Am 28. Mai 1199 wurde Innozenz III. die Erhebung Philipps von Schwaben zum König mitgeteilt; unter denen, die dem König den Lehenseid geschworen hatten, figurierte auch Bischof Thiemo von Bamberg; Ende des Jahres beschied der Papst Philipps Gesandte im Konsistorium negativ; im Sommer

53) HOFFMANN, Die heiligen Könige (wie Anm. 16) S. 98–101. In der Tabelle I habe ich das Jahr 1099 eingetragen. Ob erst Paschalis II. oder schon Urban II. die Erlaubnis zur Erhebung der Gebeine erteilt hat, ist ungewiß. Vgl. zu Skandinavien auch den Beitrag von E. HOFFMANN in diesem Band, zu König Knut: Knuds-Bogen 1986. Studier over Knud den Hellige, ed. T. NYBERG u. a. (1986) bes. S. 52 Anm. 195 (Nyberg zur Datierung von »Kanonisation« und Elevation).

54) Migne PL 204, Sp. 1426f.

55) Vgl. oben Anm. 6f.

56) Migne PL 200, Sp. 900–902 = JL 12199–12201, 12203f. Statt der zahlreichen Literatur verweise ich nur auf FOREVILLE, Alexandre III (wie Anm. 2) S. 230ff.

57) Le Liber Pontificalis 2, ed. L. DUCHESNE (1955) S. 426.

58) The Ordinal (wie Anm. 20) S. 132f.; Bernhardi cardinalis et Lateranensis ecclesiae prioris Ordo officiorum ecclesiae Lateranensis, hg. von L. FISCHER (1916) S. 16. – Als Märtyrer für die Freiheit der Kirche galt Thomas z. B. dem Autor der »Gesta Innocentii III.«: Migne PL 214, Sp. CLXXV A.

59) KLAUSER, Der Heinrichs- und Kunigundenkult (wie Anm. 6) S. 60 u. 66; PETERSOHN, Die Litterae (wie Anm. 14) passim.

des Jahres 1200, also etwa drei Monate nach der Kanonisation, begründete der Papst den deutschen Fürsten seine Einwände gegen Philipp⁶⁰.

Nicht erst die Translation Kunigundes im Beisein Philipps am 9. September 1201 mußte also dem Papst zeigen, auf wessen Seite der Bamberger Bischof stand. Dennoch hatte Innozenz ihm und dem Domkapitel das Kanonisationsprivileg erteilt. Angesichts der Kürze der Wundertätigkeit Kunigundes hätte er – wie später im Fall Wilhelms von Bourges – die Angelegenheit hinauszögern können. Wollte er Thiemo auf seine Seite ziehen?

Bekanntlich war Philipp wegen seines Vorgehens als Statthalter seines Bruders in der Toscana exkommuniziert und unter etwas fragwürdigen Umständen vom Bann gelöst worden⁶¹. Innozenz galt er als Feind der Kirche⁶², nicht anders als die Ketzer. Bedenken wir dies, so ist die Arenga des Privilegs aufschlußreich⁶³. Durch die Heiligen als Glieder der *ecclesia triumphans* wirke Gott vor allem deshalb Wundertaten, damit in der *ecclesia militans* die Schlechtigkeit der Häretiker erschüttert und der katholische Glaube gestärkt werde⁶⁴. Um neue Heilige zu kanonisieren, sei es deshalb notwendig, zuvor ihren Lebenswandel – der 1199, wie schon erwähnt, bei Pietro Parenzo nicht einwandfrei war – und ihre Wunderzeichen zu prüfen. Fazit: War die Prüfung erfolgreich verlaufen und die Kanonisation daraufhin vollzogen, sollte der oder die neue Heilige demnach im Kampf gegen die Feinde der Kirche helfen. Im Falle Philipps hat Kunigunde die ihr zuge dachte Aufgabe offenkundig nicht erfüllt.

Die Passage über die Bekämpfung der Häresie durch neue Heilige dominiert die Arengen aller Kanonisationsbullen von Innozenz⁶⁵. Wenn wir überhaupt eine kirchenpolitische Absicht bei Kanonisationen erwarten, dann dürfen wir sie also zumindest bei ihm konstatieren. Vielleicht hat er später keine geeigneten Kandidaten mehr gefunden, so daß er nach 1203 auf weitere Heiligsprechungen verzichtete. Sein Verwandter und zweiter Nachfolger Gregor IX. wurde wieder fündig. Daher finden wir schon in seiner Kanonisationsbulle für Antonius von Padua vom Jahre 1232 die Ketzerbekämpfung als Aufgabe neuer Heiliger wieder genannt⁶⁶. Ähnlich prononciert haben sich meines Wissens frühere Päpste über

60) Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, ed. F. KEMPF (1947) Nr. 14, 18, 21, S. 33–38, 45–52, 59–64.

61) Vgl. z. B. die, wohl die kuriale Sicht wiedergebende, Schilderung in den »Gesta Innocentii III«: Migne PL 214, Sp. XXXIII f.

62) Wie Anm. 60.

63) PETERSOHN, Die Litterae (wie Anm. 14) S. 22.

64) Zu dieser Facette von Innozenz' Theologie vgl. IMKAMP, Das Kirchenbild (wie Anm. 22) S. 156–173.

65) Vgl. die Textvergleiche bei PETERSOHN, Die Litterae (wie Anm. 14) S. 13–16, wo allerdings auf des Papstes Absicht nicht eingegangen wird. Betont wird der Kampf gegen die Häresie jedoch von GOODICH, The Politics (wie Anm. 31) S. 305 f. Zum Gesamtkomplex der Ketzerbekämpfung durch Innozenz und der Formulierung in Bullen vgl. A. OLIVER, Táctica de propaganda y motivos literarios en las cartas antiheréticas de Inocencio III (1957). Zu Innozenz' Kanonisationen vgl. auch Chr. R. CHENEY, Pope Innocent III and England (1976) S. 51–59.

66) Potthast 8937 (1. 6. 1232); vgl. zu den frühen franziskanischen Heiligen BIHL, De canonizatione (wie Anm. 31) passim.

kirchenpolitische Ziele von Kanonisationen nicht geäußert. Auch in dieser Hinsicht begann also mit Innozenz III. etwas Neues.

Abgesehen von dieser neuen Tendenz: Inwieweit lassen sich – um ein Fazit zu ziehen – Merkmale einer päpstlichen Kanonisationspolitik erkennen? Wenn ich die Sachverhalte richtig erkannt und dargestellt habe, so scheiden die Entwicklung des Kanonisationsverfahrens sowie Initiativen von Päpsten als unergiebig aus. Widerstände einzelner Päpste gegen beantragte Kanonisationen könnten manchmal – so Ende des elften Jahrhunderts, um 1141, 1163, 1174, 1184 und 1199 – von politischen oder innerkirchlichen Faktoren bestimmt worden sein. Allerdings sind diese Einwirkungen nicht immer eindeutig zu belegen. Ebenso wenig eindeutig ist zum Zeitpunkt der Kanonisationen selbst – 1173 und 1174 – die Haltung Alexanders III. gegenüber Thomas Becket und Bernhard zu erkennen. Angesichts der zögerlichen Haltung des Papstes in beiden Fällen kann ich bei ihm einen besonderen Enthusiasmus nicht feststellen. Die Einschätzung beider Heiliger an der Kurie änderte sich positiv wohl erst durch ihren »internationalen« Erfolg: Bernhard war der heilige Repräsentant des noch für mehrere Jahrzehnte angesehensten Ordens, Becket der Märtyrer par excellence für die *libertas ecclesiae*; als solchen bewertete ihn auch der kuriale Autor der »Gesta« Innozenz' III.⁶⁷⁾ Dies führte wohl dazu, daß beide – vor allem jedoch Becket – als erste »moderne« Heilige auch an der Kurie verehrt wurden, wie aus der Tabelle II hervorgeht. Warum der Ire Malachias und der Eremit Wilhelm ähnliche Erfolge in Rom hatten, kann ich nicht erklären. Gilberts Erfolg hingegen dürfte als Reflex auf die Politik Innozenz' III. zu deuten sein, der meines Erachtens als erster Papst die Kanonisation in ein klares politisches Konzept – das der Ketzerbekämpfung – eingebaut hat. Daß damals Homobonus und Kunigunde ausgespart blieben, dürfte an der veränderten politischen Gesamtkonstellation gelegen haben, bei Kunigunde also am deutschen Thronstreit und dessen Folgen.

Allerdings dürfen wir selbst noch für den Pontifikat Innozenz' III. die Bedeutung von Kanonisationen für das Papsttum nicht allzu hoch veranschlagen. Ihre vergleichsweise geringe Beachtung durch kuriale Zeitgenossen zeigt sich zum Beispiel in den schon genannten »Gesta« des Papstes: Deren Autor geht ausführlich auf alle möglichen politischen und kirchlichen Aktivitäten seines Helden ein; über die Kanonisationen verliert er kein Wort.

Eine kühne Behauptung am Schluß dieses Teils: Erst mit der von vielen Päpsten geförderten Ausbreitung der Bettelorden wurden Kanonisationen ein wichtiges Mittel päpstlicher Politik.

67) Vgl. Anm. 58.

II. HEILIGE PÄPSTE

Von den Päpsten der hier zu behandelnden Zeit ist kein einziger während des Mittelalters kanonisiert worden. Selbst wenn wir Päpste als Initiatoren möglicher Kanonisationen ausschließen, erstaunt dies, denn schließlich hätten doch Bistümer oder Abteien, aus deren Bereich Päpste mit lauterem Ruf stammten oder die ihre Gräber pflegten, entsprechende Anträge stellen können: Bamberg für Clemens II., Toul für Leo IX., Eichstätt für den im »Gundecarianum« hervorgehobenen Viktor II., Salerno für Gregor VII., Monte Cassino für Viktor III. und Gelasius II., Cluny für Urban II., Vienne für Kalixt II. Nichts dergleichen geschah. Dennoch gab es natürlich Päpste, denen Heiligkeit zugesprochen wurde. Salopp formuliert, kann man bei ihnen eine »Drei-Klassen-Gesellschaft« erkennen.

1. Zur ersten Klasse gehört einzig und allein Leo IX. Kaum am 19. April 1054 in St. Peter nahe dem Grab Gregors I. bestattet⁶⁸⁾, begann er Wunder zu wirken⁶⁹⁾. Fast amtspezifisch war sein Nachfolger Viktor II. skeptisch. Eigens um ihn zu überzeugen, mußte Leo ein Wunder an einem Deutschen wirken, wie uns Abt Desiderius von Monte Cassino berichtet⁷⁰⁾. Doch auch dieses Mirakel zeitigte keine größeren Folgen. Weder Viktor II. noch dessen Nachfolger – auch nicht Desiderius als Viktor III. – engagierten sich, ebensowenig die Kanoniker von St. Peter als Hüter des Grabes. Lokale Verehrung genoß Leo in Segni, in Monte Cassino, im Elsaß sowie in Reims und anderen Orten Ostfrankreichs⁷¹⁾. Am dankbarsten erwiesen sich jedoch die Beneventaner, deren Stadt er letztendlich vor den machtlüsternen Normannen gesichert und stattdessen dem »Kirchenstaat« eingegliedert hatte. Sie verehrten ihn nicht nur als Heiligen, sondern bauten ihm flugs nach seinem Tode sogar eine Kirche, was damals sonst nirgendwo geschah⁷²⁾. Und zumindest in Kalendarien lebte dort sein Gedächtnis bis in das 14. Jahrhundert hinein fort⁷³⁾.

Nicht so in Rom: Einzig auf dem Aventin – im Marienkloster – wurde des Papstes im elften Jahrhundert gedacht; immerhin ist gerade diese Kirche interessant, denn sie wird mit der

68) AA SS Apr. 2 (31866) S. 663b F (Vita des Wibert). Zum Grab vgl. auch M. BORGOLTE, Petrusnachfolge und Kaiserimitation. Die Grablegen der Päpste, ihre Genese und Traditionsbildung (1989) S. 142–146.

69) AA SS Apr. 2 (31866) S. 664a A (Vita des Wibert), 664a–670b (»Historia mortis et miraculorum«).

70) Ebd. S. 672a/b.

71) Ebd. S. 641b–642a B; Bibl. Sanctorum 7 (1966) Sp. 1301; Chronica monasterii Casinensis, ed. H. HOFFMANN, MGH SS 34 S. 326, 333, 335, 352, 367, 376, 413, 571. Von Wundern Leos IX. an seinem Grabe berichtete immerhin noch Petrus MALLIUS in seiner »Descriptio basilicae Vaticanae«, ed. VALENTINI - ZUCCHETTI, Codice topografico della città di Roma 3 (Fonti per la stor. d'Italia 90, 1946), S. 414; doch bezeichnete er ihn nicht als *sanctus*.

72) AA SS Apr. 2 (31866) S. 670b–672a (Wunder u. Kirchenbau in Benevent); F. UGHELLI, Italia sacra 8 (Venedig, 1721) Sp. 83–86.

73) Benevent, Bibl. Capit., cod. 37, fol. 85r: »sancti Leonis noni pape« (Nekrolog, nach 1124); cod. 51, fol. 2v (Missale, 2. H. 14. Jh.). Die Leo IX. geweihte Kirche wurde noch zum Jahre 1125 erwähnt: FALCO von Benevent, Chronicon, in: Migne PL 173, Sp. 1191 f.

Jugendzeit Gregors VII. in Verbindung gebracht⁷⁴). Weil dies die einzige Kirche blieb – nicht einmal in der Vatikanbasilika gedachte man Leos – und ihr Niedergang schon im 13. Jahrhundert einsetzte (um 1320 hatte sie keine Kleriker mehr⁷⁵), war eine Kultradition in Rom nicht möglich. Heiliger »per viam cultus«, blieb Leo IX. an seiner bedeutendsten Wirkungsstätte und in seiner Grabeskirche im Mittelalter ohne Kult.

2. Zur zweiten Klasse zähle ich die Päpste, die angeblich die »Amtsheiligkeit« genossen. Kurz zur Auffrischung des Gedächtnisses die wichtigsten bekannten Fakten! In seinem »Dictatus papae« hat Gregor VII. unter Berufung auf Ennodius von Pavia als 23. Satz formuliert: »Daß der römische Bischof, falls er auf kanonische Weise in sein Amt eingesetzt wurde, durch die Verdienste des seligen Petrus unzweifelhaft heilig ist«⁷⁶). Daß der Papst nicht nur durch sein Amt »automatisch heilig« werde, sondern daß Gregor glaubte, tatsächlich seit Amtsantritt ein besserer Mensch kraft der Verdienste Petri geworden zu sein, hat Horst Fuhrmann deutlich gemacht⁷⁷). Wohl entsprechend seiner eigenen Sicht bedachte Gregor anlässlich der Investitur Robert Guiscards seine beiden unmittelbaren Vorgänger Nikolaus II. und Alexander II. mit dem Epitheton *sancte memorie*⁷⁸). Ein Papst, der selbst keinen einzigen Heiligen kanonisiert hat – die Heiligsprechung Heriberts von Köln ist wohl eine Fiktion⁷⁹) –, sprach sich, seinen Vorgängern und seinen Nachfolgern eine Heiligkeit dank der weiter wirkenden Verdienste des vermeintlich ersten Papstes zu. Spätestens jetzt war und blieb der Titel »Heiliger Vater« dem Papst vorbehalten.

Suchen wir nach einem Zeugnis dafür, daß Gregors Überzeugung fortwirkte, stoßen wir auf ein Fresko, das im zwölften Jahrhundert in der Apsis der von Kalixt II. erbauten Nikolauskapelle des Lateranpalastes gemalt worden ist. Wegen seines Charakters als Kunstgegenstand haben sich vor allem Kunsthistoriker – zuletzt Ursula Nilgen und Ingo Herklotz – mit ihm befaßt⁸⁰). Waren nahe bei der Kapelle, in der *camera pro secretis conciliis*, auf Weisung Kalixts II. die über ihre Kontrahenten siegenden sieben Päpste des sogenannten Investitur-

74) P. JOUNEL, *Le culte des saints dans les basiliques du Latran et du Vatican au douzième siècle* (1977) S. 21f. u. 137.

75) HUELSEN, *Le chiese* (wie Anm. 32) S. 314f.

76) *Das Register Gregors VII.*, ed. E. CASPAR, MGH Epp. sel. 2,1 (1920) lib. II 55a, S. 201–208, Nr. XXIII. Die Übersetzung ist übernommen aus: *Der Investiturstreit. Quellen und Materialien*, hg. von J. LAUDAGE (1989) S. 59.

77) H. FUHRMANN, *Über die Heiligkeit des Papstes*, Jb. d. Ak. d. Wiss. in Göttingen (1980) S. 28–43, Zitat: S. 33. Vgl. auch Anm. 80.

78) *Das Register Gregors VII.* (wie Anm. 76) lib. VIII 1, S. 516.

79) JL 4915. Vgl. dazu H. MÜLLER, *Zur Kanonisationsbulle für Erzbischof Heribert von Köln*, Rhein. Vjbl. 40 (1976) S. 46–71.

80) U. NILGEN, *Amtsgenealogie und Amtsheiligkeit. Königs- und Bischofsreihen in der Kunstpropaganda des Hochmittelalters*, in: *Studien zur mittelalterlichen Kunst 800–1250. Festschr. f. F. Mütterich* (1985) S. 217–234, bes. 223f.; I. HERKLOTZ, *Die Beratungsräume Calixtus' II. im Lateranpalast und ihre Fresken. Kunst und Propaganda am Ende des Investiturstreit*, Zs. f. Kunstgesch. 52 (1989) S. 145–214, bes. 207ff. u. 212ff.

streites und dessen erfolgreiches Ende in Fresken abgebildet⁸¹⁾, so zeigte die Kapellenapsis die Sakralität des damaligen Papsttums. Leider fiel die Kapelle der Erweiterung des Lateranplatzes im 18. Jahrhundert zum Opfer. Daher sind wir auf Wiedergaben aus dem 17. Jahrhundert angewiesen, von denen ein Stich von 1638 wohl am genauesten ist (vgl. Abb.)⁸²⁾.

Im oberen Teil thront – nach dem Vorbild der Madonna della Clemenza in S. Maria in Trastevere (der früheren Titelkirche Anaklets II.) – Maria als Königin⁸³⁾, flankiert von heiligen Päpsten der Frühzeit, Silvester I. und Anastasius I.; ihr zu Füßen knien zwei zeitgenössische Päpste, der frühmittelalterlichen Tradition entsprechend mit eckigem Nimbus versehen, nämlich Kalixt II. und Anastasius IV. Hierzu ein paar Bemerkungen: Silvester trägt eine Tiara, weil bekanntlich ihm als erstem Papst Konstantin der Große das phrygium überreicht haben soll, während der angebliche Anastasius als vermeintlicher Papst der Verfolgungszeit natürlich noch keine Tiara tragen konnte; Auftraggeber oder Künstler haben also für ihre Zeit historisch »richtig« gedacht.

Pech ist nur, daß Anastasius I. *nach* Konstantin und Silvester gelebt hat. Das war auch der Ausgangspunkt für Kritik an der Richtigkeit der Darstellung. Heute ist es – im Gefolge Louis Duchesnes – allgemeine Ansicht, daß ursprünglich statt Anastasius IV. Anaklet II. und demzufolge statt des ersten Anastasius der erste Anaklet dargestellt waren, das Bild demnach schon während des 1130 ausgebrochenen Schismas – und nicht erst 1153/54 – vollendet worden ist. Anaklet II. war also als »Gegenpapst« der damnatio memoriae verfallen, sein Name und der seines Namenspatrons zugunsten des nächsten mit »A« beginnenden Papstes verändert⁸⁴⁾. Das besagt jedoch zugleich, daß Anaklets siegreicher Kontrahent Innozenz II.

81) Zum Zyklus vgl. außer Anm. 80 bes. G. B. LADNER, Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters 1 (1941) S. 195–201; Ch. WALTER, Papal Political Imagery in the Medieval Lateran Palace 1 u. 2, Cahiers archéologiques 20 (1970) S. 155–176, und 21 (1971) S. 109–123. Nicht mehr eingearbeitet: M. STROLL, Symbols as Power. The Papacy Following the Investiture Contest (1991).

82) Die Abb. stammt aus AA SS, Propylaeum ad VII tomos Maii (1686) nach S. 208* (in späteren Drucken nach S. 210*).

83) Vgl. dazu U. NILGEN, Maria Regina – ein politischer Kultbildtypus?, Römisches Jb. f. Kunstgeschichte 19 (1981) S. 3–33; G. WOLF, Salus Populi Romani. Die Geschichte römischer Kultbilder im Mittelalter (1990) S. 121 ff.; H. BELTING, Bild und Kunst. Eine Geschichte des Bildes vor dem Zeitalter der Kunst (1990) S. 352 f.

84) Zu den Inschriften vgl. L. DUCHESNE, Liber pontificalis 2 (wie Anm. 57) S. 325 Anm. 22; DERS., Notes sur la topographie de Rome au moyen-âge, V. Le nom d'Anaclet II au palais de Latran, in: DERS., Scripta minora (1973) S. 82–89; J. WILPERT, Die Kapelle des hl. Nikolaus im Lateranpalast, ein Denkmal des Wormser Konkordats, in: Festschrift Georg von Hertling (1913) S. 225–233, bes. 226 f. Abgesehen von der Inschrift im Rundbogen, die sich auf Maria bezieht, lautet der Text zwischen den beiden Bildregistern:

Sustulit hoc primo templum Calixtus ab imo

Vir celebris late Gallorum nobilitate.

Verum Anastasius papatus culmine quartus

Hoc opus ornauit variisque modis decorauit.

Duchesne hat den dritten Vers (*Verum ... quartus*) emendiert zu: *Presul Anacletus papatus culmine fretus.*

sowie dessen unmittelbare Nachfolger noch nicht an der Darstellung des schismatischen Gegners Anstoß genommen haben.

In einer Nische unterhalb Mariens stand als Patron der Kapelle der hl. Nikolaus, flankiert von den zwei verehrtesten Päpsten: Leo I. und Gregor I. Beide wiederum hatten zur Seite Päpste des Investiturstreites seit Alexander II.; die chronologische Reihung erfolgte jeweils von innen nach außen. Wichtig für unser Thema ist, daß die sechs Päpste des elften und zwölften Jahrhunderts in allem ihren verehrten Vorgängern entsprechen: in der Kleidung (Kasel, Pallium, Tiara), im runden Nimbus sowie in der Bezeichnung als *sancti*. Da keiner von ihnen zu jener Zeit kultisch verehrt wurde, sind sie ein eindrucksvolles, sichtbares Zeugnis für die Amtsheiligkeit des Papstes, die auch nach dessen Tod weiterwirkte⁸⁵). Aufschlußreich für das damalige historische Bewußtsein ist, daß sowohl in der Kapelle als auch in dem Beratungsraum der Reigen der Päpste erst mit Alexander II. einsetzte, die »deutschen« Päpste also nicht vertreten waren, obwohl auch von ihnen einige mit Gegenpäpsten zu kämpfen hatten: mit dem nimmermüden Benedikt IX. und dem kläglichen Benedikt X. Erst recht fällt auf, daß der einzige kultisch verehrte Papst der Epoche, Leo IX., negiert worden ist.

Im Laufe des zwölften Jahrhunderts scheinen die Päpste ihre Vorgänger im Amte nicht mehr als heilig angesehen zu haben. So bedachte Alexander III. 1161 – anlässlich der Kanonisation Eduards des Bekenners – Innozenz II. nur noch mit dem Zusatz *piae recordationis*⁸⁶).

3. Mit der Amtsheiligkeit in Verbindung gebracht werden oft zwei Texte, die ich lieber für die dritte Klasse berücksichtigen möchte. Den einen Text bilden zwei Passagen in dem berühmten Brief Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz aus dem Jahre 1081⁸⁷). In ihnen stellte der Papst hinsichtlich der Heiligkeit von Herrschern und Päpsten fest: Nur wenige Herrscher gelten als heilig; noch weniger sind Kirchen, Altäre und Meßoffizien zugesprochen. Hingegen werden allein in der römischen Kirche beinahe hundert (*ferme centum*) ihrer Bischöfe zu den Heiligen (*inter sanctissimos*) gerechnet. Der zweite Text ist eine Nachricht im »Micrologus« des Bernold von Konstanz⁸⁸) über einen Kanon der römischen Synode von 1078: Damals habe Gregor VII. angeordnet, daß die Feste aller heiligen römischen Bischöfe und Märtyrer überall feierlich mit vollständigem Officium zelebriert werden sollen. Hätte

85) Vgl. dazu FUHRMANN, Über die Heiligkeit (wie Anm. 77) S. 42f.

86) Migne PL 200, Sp. 107 = JL 10653f. Zumindest in »offiziösen« Texten konnten Päpste des 11./12. Jh. als heiligmäßig bezeichnet werden, so etwa von Petrus Mallius: Cod. topogr. 3 (wie Anm. 71) S. 389 (Eugen III.), 391 (Paschalis II.). In der »Descriptio Lateranensis ecclesiae« ist Lucius II. *sanctae recordationis*; Cod. topogr. 3, S. 347.

87) Das Register Gregors VII. (wie Anm. 76) lib. VIII 21, S. 544–563, bes. 558f. und 560. Vgl. dazu FUHRMANN, Über die Heiligkeit (wie Anm. 77) S. 33f.; R. ELZE, Gregor VII. und die römische Liturgie, in: Studi Greg. 13 (1989) S. 179–188, bes. 183f.; HERKLOTZ, Die Beratungsräume (wie Anm. 80) S. 207ff.

88) Das Register Gregors VII. (wie Anm. 76) lib. VI 5b, c. XX, S. 401; Micrologus: Migne PL 151, Sp. 1010 A. Vgl. dazu bes. JOUNEL, Le culte (wie Anm. 74) S. 180f.; ELZE, Gregor VII. (wie Anm. 87) S. 184. Der Text lautet: *Gregorius huius nominis papa septimus apostolicae sedi praesidens constituit, ut sanctorum Romanorum pontificum et martyrum festivitates sollempniter ubique cum pleno officio celebrentur.*

Gregor in seinen Äußerungen die Amtsheiligkeit gemeint, hätte er beim ersten Text auf die Zahlangabe und beim zweiten auf das Attribut »heilig« verzichten können. Abweichend von der bisherigen Forschung interpretiere ich den zweiten Text so, daß in ihm die Päpste gemeint waren, die als Heilige verehrt wurden; im ersten Text nannte dann Gregor deren Zahl: beinahe hundert. Auch er dürfte gewußt haben, daß vor ihm schon weitaus mehr Bischöfe die römische Kirche geleitet haben.

Um die Qualität dieser Art von Heiligkeit und die Zahl der verehrten Päpste zu erkennen, habe ich in den Tabellen III und IV relevante Nachrichten zusammengestellt⁸⁹⁾.

Zuerst zur Tabelle III: Abgesehen von Petrus kommt kein Papst in allen Spalten vor. Der Meßkanon, endgültig fixiert wohl spätestens Ende des sechsten Jahrhunderts⁹⁰⁾, erinnerte anfangs lediglich an die beiden großen Märtyrerpäpste aus der Mitte des dritten Jahrhunderts – einer Zeit, die auch sonst wichtig war für die historische Bewußtwerdung der römischen Gemeinde⁹¹⁾; später – wohl im fünften oder sechsten Jahrhundert – wurden die ersten drei Nachfolger Petri hinzugefügt. Im Gegensatz dazu wurden in Litaneien mit Silvester, Leo und Gregor die Päpste angerufen, die für die Herausbildung der papalen Stellung in der Frühzeit als besonders wichtig erschienen. Nur ihnen und dem schon im Meßkanon verewigten Sixtus II. waren bis zum Ende des Hochmittelalters Altäre in St. Peter geweiht; in der Lateranbasilika fehlten entsprechende Altäre völlig. Gänzlich anders verhielt es sich mit den Papstfesten, an denen eine Festkrönung mit der Tiara stattfand. Die Nennung Silvesters leuchtet ein, schließlich war angeblich ihm als erstem Papst die Krone verliehen worden. Clemens I. war der berühmteste Märtyrerpapst der nachapostolischen Zeit, sein Kult wurde verstärkt gefeiert seit seiner Translation im neunten Jahrhundert; Martin I. galt als eine Art

89) Die in den beiden Tabellen genannten Autoren bzw. Editoren sind meist schon in vorangegangenen Anmerkungen genannt. Hinzu kommen: S. de BLAAUW, *Cultus et decor. Liturgie en architectuur in laatantiek en middleleeuws Rome. Basilica Salvatoris, Sanctae Mariae, Sancti Petri* (1987); *Le Liber Censuum de L'Église romaine 2*, ed. P. FABRE - L. DUCHESNE (1910/52). Das Kalender von S. Lorenzo (cod. Vat. lat. 6827) ist bislang noch nicht ediert. Der Meßkanon ist in jedem Missale zu finden. Alle für die Litaneien aufschlußreichen Ordines hier aufzuführen, würde zu viel Platz benötigen. Nur noch fragmentarisch erhalten, daher nicht berücksichtigt, ist der an die Wand im Vorraum der Silvesterkapelle von SS. Quattro Coronati (Mitte 13. Jh.) gemalte Kalender: Th. KLAUSER, *Ein Kirchenkalender aus der römischen Titelkirche der heiligen Vier Gekrönten*, in: *Scientia Sacra. Theol. Festgabe* zugeeignet Karl Joseph Kardinal Schulte (1935) S. 11–40, wieder abgedruckt in: DERS., *Gesammelte Arbeiten zur Liturgiegeschichte, Kirchengeschichte und christlicher Archäologie* (Jb. f. Antike u. Christentum Erg. bd. 3, 1974) S. 46–70. Interessant für die Frühe Neuzeit ist die von Daniel PAPEBROCH zusammengestellte Liste: AA SS, *Propylaeum ad VII tomos Maii* (1868) S. 1*–220*; in ihr sind alle Päpste bis Felix IV. *sancti*, relativ viele *sancti* gibt es noch bis zu Zacharias, dann nur noch Paul I., Paschalis I., Leo IV., Hadrian III. und Leo IX. Von Gregor VII. wird nur dessen Verehrung in Salerno genannt (S. 199*). Nicht sonderlich befriedigen die Auswertungen von JOUNEL, *Le culte* (wie Anm. 74) S. 180f., und VAUCHEZ, *La sainteté* (wie Anm. 2) S. 364f.

90) J. A. JUNGSMANN, *Missarum sollemnia 2* (1962) S. 217–220.

91) B. SCHIMMELPFENNIG, *Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance* (1988) S. 12f.; teilweise darauf basierend BORGOLTE, *Petrusnachfolge* (wie Anm. 68) S. 33ff.

Becket des siebten Jahrhunderts. Entsprechend der Bedeutung der Tiara als weltlichem Herrschaftszeichen wurde sie also anscheinend vor allem an Festen von solchen Päpsten getragen, die repräsentativ waren für die Eigenständigkeit des Apostolischen Stuhles. Weniger signifikant waren Päpste als Kirchenpatrone, denn zumindest einige verdanken ihre Rolle ihrer früheren Funktion als vermeintliche oder wirkliche Stifter von Kirchen, wie etwa Kalixt I., Marcellus, Eusebius und Marcus. Betrachten wir die Lebenszeit der Päpste, die Zeit der Kirchenstiftungen und die Höhepunkte ihres Kultes, so bildete spätestens das neunte Jahrhundert das Ende für die Aufnahme neuer Bestandteile der Tabelle.

Zum Verständnis der Tabelle IV dürften ein paar Vorbemerkungen nützlich sein. Die erste betrifft die Gattung der Texte, aus denen die Angaben stammen. Es handelt sich um Kalendarien, um Martyrologien und um Vorstufen späterer Meßbücher. Von der Gattungszugehörigkeit hängt die Bedeutung der Einträge für die römische Liturgie ab. Ist ein Papst in einem Buch mit Gebetstexten oder liturgischen Lesungen genannt – das wären die Siglen RS, R, B und O –, so können wir davon ausgehen, daß seinem Gedächtnis eine Messe mit speziellen Texten gewidmet war – in der päpstlichen Kapelle stammte die Lesung gewöhnlich aus dem »Liber Pontificalis«⁹²⁾; von der liturgischen Bedeutung her ist daher diese Gattung die wichtigste. Weniger bedeutend waren schon Martyrologien – Sigle W –, denn die in ihnen gesammelten Texte konnten ausgewählt werden, waren also liturgisch weniger verbindlich. Erst recht trifft dies auf Kalendarien zu – die Siglen M, A, L, La, Va, K₁ und K₂; die in ihnen aufgeführten Päpste mußten nicht unbedingt mit einem Meßofficium bedacht werden, sondern es konnte auch genügen, ihrer durch eine Antiphon oder Oratio oder durch Erwähnung ihres Namens im Meßkanon zu gedenken⁹³⁾. Die zweite Vorbemerkung zielt auf die Liturgie in römischen Kirchen⁹⁴⁾. Jede der größeren Kirchen hatte ihre Besonderheiten, auch der päpstliche Hof. Hielt der Papst in einer Kirche Station, trat deren eigene, eventuell abweichende Liturgie zurück, oder die Kanoniker und Mönche verzogen sich in ihren Chor⁹⁵⁾. So erklären sich auch die aus der Tabelle ersichtlichen Schwankungen in den verschiedenen Kalendarien. Zu diesen schließlich noch eine weitere Vorbemerkung: Die beiden sogenannten Kalendarien der römischen Kurie sind Konstrukte ihres Herausgebers Van Dijk; inwieweit sie tatsächlich für die Kurie zutrafen, kann nicht immer sicher entschieden werden.

Wenden wir uns nun der Tabelle IV direkt zu, so fällt eine relativ große Entsprechung

92) The Ordinal (wie Anm. 20) S. 352–455. Vgl. auch Bernhardi cardinalis... Ordo (wie Anm. 58) S. 124 Z. 2–6.

93) Zur Typik der liturgischen Bücher vgl. z. B. C. VOGEL, Medieval Liturgy: an introduction to the sources (1986). Zur Praxis in der Lateranbasilika vgl. die Bemerkung des Priors Bernhard zu den Festen, die an Sonntagen zu feiern sind (Bernhardi cardinalis... Ordo [wie Anm. 58] S. 119 Z. 34–38): *Sim autem [d. h. das Fest] nec in populo celebris est nec proprium officium habet, ut sunt multi pape martyres, ... non eam [= festivas] differimus, sed in ipsa dominica commemorationem ... facimus.*

94) Immer noch nützlich S. J. P. VAN DIJK - J. Hazelden WALKER, The Origins of the Modern Roman Liturgy. The Liturgy of the Papal Court and the Franciscan Order in the Thirteenth Century (1960) bes. S. 1–111.

95) Vgl. z. B. Bernhardi cardinalis... Ordo (wie Anm. 58) passim.

zwischen außerrömischen (M, W, R) und römischen Kalendarien (A, L, La, Va, K₁, K₂) auf. Da keine Kalendarien aus der Zeit vor dem elften Jahrhundert erhalten sind, die aus Rom selbst stammen⁹⁶), kann nicht gesagt werden, ob die römischen Verzeichnisse seit dem elften Jahrhundert auf ausschließlich römische Traditionen zurückgehen oder auch von dem berühmten Liturgietransfer in der Ottonenzeit abhängen. Festzuhalten ist jedoch, daß auch in Rom etwa zur Zeit Gregors VII. – bei Aufrundung der Angaben von A und L – höchstens 60 bis 70 Päpste in Kalendarien verewigt waren, nicht jedoch hundert. Und abgesehen vom Gedächtnis Leos IX. auf dem Aventin enden die genannten Päpste mit Zacharias Mitte des achten Jahrhunderts. Ihre Zahl ist zwar größer als die der Tabelle III, doch der zeitliche Endpunkt stimmt in etwa überein. Die Zeit seit der Hinwendung des Papsttums zum Karolingerreich ist also im liturgischen Gedächtnis völlig ausgespart. Noch früher, nämlich mit Martin I. Mitte des siebten Jahrhundert, endet die Reihe der Päpste, die im zwölften und 13. Jahrhundert in der Lateranbasilika und in der Kapelle des Papstes durch spezielle Festoffizien gefeiert wurden. – Daß in der Kapelle noch Leo II. liturgisch geehrt war, liegt wohl daran, daß sein Gedächtnis an die Stelle einer Translation Leos I. getreten war⁹⁷). – Ebenso fehlt in der Liturgie beider Kirchen jeglicher Hinweis auf einen Papst des Investiturstreites. Erwähnt seien noch zwei historische Curiosa: Der in der Historiographie als »Gegenpapst« geltende Felix II. obsiegte im liturgischen Gedächtnis über seinen »rechtmäßigen«, wenn auch umstrittenen Gegner Liberius bis hin zur Aufnahme in das Ordinarium der päpstlichen Kapelle; der vornehmlich dank seiner Kirchenbauten noch heute bekannte Sixtus III. gehört zu den wenigen Päpsten der Spätantike, die in Rom liturgisch gänzlich unbekannt blieben.

Es dürfte deutlich geworden sein, daß die von Gregor VII. in seinem Brief an Hermann von Metz genannte Zahl (*ferme centum*) recht großzügig bemessen war. Unsicher bleibt, welche Päpste Gregor überall gefeiert wissen wollte: die zwölf des gregorianischen Sakramentars, die dreißig bis vierzig, die im 12./13. Jahrhundert durch Offizien geehrt waren, oder das in Kalendarien genannte runde Schock?

Im Ordinarium der päpstlichen Kapelle des 13. Jahrhunderts wurde des hl. Nikolaus am 6. Dezember als des *beatissimus pater noster* besonders gedacht⁹⁸), denn er war ja der Patron der von Kalixt II. erbauten Kapelle. Wir müssen also davon ausgehen, daß noch im 13. Jahrhundert der Papst, sofern er im Lateran residierte⁹⁹) und nicht einen der immer seltener werdenden Stationsgottesdienste in einer römischen Kirche feierte, in dieser Kapelle zele-

96) In der Diskussion verwies Frau Brygida Kürbis (Lublin) auf ein »Capitulare evangeliorum« aus Gnesen (Dombibliothek, MS. 1), das aus Rom stamme. Zwar ist diese in der Forschung bislang sträflich vernachlässigte Handschrift sehr interessant, doch wurde auch sie nicht in Rom, sondern im Frankenreich – vielleicht in Reims – um 800 geschrieben: B. BOLZ, Najdawniejszy kalendarz Gnieznienski. Wzrost i rozwój kodeksu MS 1 (1971). Für die Vermittlung des Buches danke ich Frau Kürbis herzlich.

97) AA SS, Propylaeum ad VII tomos Maii (wie Anm. 89) S. 65*.

98) The Ordinal (wie Anm. 20) S. 356f.

99) Vgl. A. PARAVICINI BAGLIANI, La mobilità della curia romana nel secolo XIII. Riflessi locali, in: Società e istituzioni dell'Italia comunale: L'esempio di Perugia (secoli XII–XIV) (1988) bes. S. 228–246.

brierte oder zumindest den von seinen Kaplänen zelebrierten Messen beiwohnte. Hinsichtlich der Häufigkeit päpstlicher Gottesdienste war demnach die Nikolauskapelle der wichtigste Ort. Angesichts des Themas »Heilige Päpste« muß dies eine seltsame Situation gewesen sein. In der Apsis, also im heiligsten Teil des Raumes, waren Päpste als Heilige dargestellt, die noch nicht einmal in Kalendarien als der Erwähnung würdig befunden worden waren. In den Meßtexten hingegen wurden Päpste als Heilige geehrt, deren historisches Wirken gewöhnlich den meisten Teilnehmern trotz der Lesungen weitgehend unbekannt gewesen sein dürfte. Und der einzige Papst des Investiturstreites, der außerhalb Roms im Kult gefeiert wurde, Leo IX., blieb in Bild und Ton völlig vergessen.

Frage zum Schluß an den geneigten Leser: Welcher Heilige Vater war damals *wie* »heilig«?

TABELLE 1

PÄPSTLICHE KANONISATIONEN BIS 1235

Papst	Jahr der Kanonisation	Heilige
Johannes XV.	993 ?	Ulrich von Augsburg ?
Benedikt VIII.	1017/24?	Simeon von Polirone?
Benedikt IX.	1036?	Simeon von Syrakus/Trier?
Leo IX.	1050	Gerhard von Toul
Alexander II.	1066/73 ?	Theobald ?
Urban II.	1097	Nikolaus von Trani
Urban II.	1089/99	Adelheid
Paschalis II.	1099 ?	König Knut von Dänemark ?
Paschalis II.	1109	Petrus von Anagni
Kalixt II.	1120 ?	Hugo von Cluny ?
Kalixt II.	1123	Konrad von Konstanz
Innozenz II.	1131	Godehard von Hildesheim
Innozenz II.	1134	Hugo von Grenoble
Innozenz II.	1139	Sturmi von Fulda
Eugen III.	1146	Heinrich II.
Alexander III.	1161	Eduard der Bekenner
Alexander III.	1164 ?	Helena von Skövde ?
Paschalis III.	1165	Karl der Große
Alexander III.	1169	Knut Laward
Alexander III.	1173	Thomas Becket
Alexander III.	1174	Bernhard von Clairvaux
Lucius III.	1183	Bruno von Segni
Lucius III.	1183	Anno von Köln
Clemens III.	1189	Stephan von Grandmont
Clemens III.	1189 ?	Kjeld von Viborg ?
Clemens III.	1189	Otto von Bamberg
Clemens III.	1190	Malachias von Armagh

Papst	Jahr der Kanonisation	Heilige
Cölestin III.	1191	Petrus von Tarentaise
Cölestin III.	1192	Ubaldu von Gubbio
Cölestin III.	1192	Bernward von Hildesheim
Cölestin III.	1193	Johannes Gualberti
Cölestin III.	1195	Rodesindus von Dumio
Cölestin III.	1197	Gerald von Sauve Majeure
Innozenz III.	1199	Homobonus von Cremona
Innozenz III.	1200	Kunigunde
Innozenz III.	1202	Gilbert von Sempringham
Innozenz III.	1202 ?	Wilhelm von Malavalle ?
Innozenz III.	1203	Wulfstan von Worcester
Innozenz III.	1204 ?	Prokop von Sázawa ?
Honorius III.	1218	Wilhelm von Bourges
Honorius III.	1220	Hugo von Lincoln
Honorius III.	1222 ?	Robert von Molesmes ?
Honorius III.	1224	Wilhelm von Roskilde
Honorius III.	1225	Laurentius von Dublin
Honorius III.	1226	Wilhelm von York
Gregor IX.	1228	Franz von Assisi
Gregor IX.	1232	Antonius von Padua
Gregor IX.	1233	Virgil von Salzburg
Gregor IX.	1234	Dominicus
Gregor IX.	1235	Elisabeth

TABELLE II

BIS 1255 KANONISIERTE HEILIGE IM KULTGEDÄCHTNIS ROMS

K = Kalendarien der römischen Kurie (1230, Nachträge, und 1255): The Ordinal (wie Anm. 20) S. 34–85

O = Ordinarium der päpstlichen Kapelle (Innozenz III., mit Nachträgen): Ebd. S. 90–455

P = Patrozinien von Kirchen: Huelsen, Le chiese (wie Anm. 32) passim.

Heilige	kanonisiert	K	O	P
Thomas Becket	1173	X	X	ab 1575
Bernhard	1174	X		seit 15. Jh.
Malachias von Armagh	1190	X		
Homobonus von Cremona	1199			seit 16. Jh.
Gilbert von Sempringham	1202	X		
Wilhelm von Malavalle	1202?	X		
Wilhelm von Bourges	1218	X		
Franciscus	1228	X	X	seit 1229
Antonius von Padua	1232	X		
Dominicus	1234	X	X	seit 17. Jh.

Heilige	kanonisiert	K	O	P
Elisabeth	1235	X	X	seit 16. Jh.
Edmund von Canterbury	1247	X		
Stanislaus von Krakau	1253	X		
Petrus Martyr	1253	X		
Klara	1255	X	X	

TABELLE III

ANGABEN ZUR KULTISCHEN VEREHRUNG VON PÄPSTEN IN ROM

- A = Altäre in St. Peter (12./13. Jh.): de Blaauw, *Cultus et decor* (wie Anm. 89) S. 640–643 Fig. 19f.
 K = Nennung im Kanon der Messe
 L = Anrufung in Litaneien: Ordines seit dem 9. Jh.
 P = Patrozinien römischer Kirchen (Katalog ca. 1192): Huelsen, *Le chiese* (wie Anm. 32) S. 10–16
 T = Festkrönungen des Papstes an Papstfesten (12. Jh.): *Liber Censuum* 2 (wie Anm. 89) S. 90.

Päpste		A	P	K	L	T
Petrus	vor 64/67 ?	X	X	X	X	X
Linus	64/67 – 76/79 ?			X		
Cletus	79 – 90/92 ?			X		
Clemens I.	90/92 – 99/101 ?		X	X		X
Kalixt I.	217 ? – 222		X			
Cornelius	251 – 253			X		
Sixtus II.	257 – 258	X	X	X		
Marcellus I.	307 – 308 ?		X			
Eusebius	308/310 – 308/310		X			
Silvester I.	314 – 335	X	X		X	X
Marcus	336		X			
Leo I.	440 – 461	X	X		X	
Gregor I.	590 – 604	X	X		X	
Martin I.	649 – 653		X			X

TABELLE IV

HEILIGE PÄPSTE IM RÖMISCHEN KULTGEDÄCHTNIS

- A = Kalender von S. Maria in Aventino (11. Jh., nur Januar–Juni): Jounel, *Le culte* (wie Anm. 74) S. 170f.
 B = Bernhardi cardinalis... Ordo (wie Anm. 58) passim
 K₁ = Kalender der römischen Kurie (um 1200): *The Ordinal* (wie Anm. 20) S. 6–29
 K₂ = Kalender der römischen Kurie (um 1255): Ebd. S. 62–85
 L = Kalender von S. Lorenzo f. l. m. (11./12. Jh., ohne Juni u. Oktober): *Cod. Vat. lat.* 6827
 La = Quellen zur Lateranbasilika (12. Jh.): Jounel, *Le culte* (wie Anm. 74) S. 193–206
 M = Kalender von Mantua (Bestand vor 11. Jh., mit Nachträgen): Ebd. S. 175–179
 O = Ordinarium der päpstlichen Kapelle (Innozenz III., mit Nachträgen): *The Ordinal* (wie Anm. 20) S. 90–455
 R = Regensburger Sakramentar (11. Jh.): Jounel, *Le culte* (wie Anm. 74) S. 171
 RS = Römisches Sakramentar (Stand: Ende 8. Jh.): Ebd. S. 169f.
 Va = Quellen zur Vatikanbasilika (12. Jh.): Ebd. S. 193–206
 W = Martyrologium von Wien (Bestand vor 11. Jh.): Ebd. S. 175–179.

Päpste		RS	M	W	R	A	L	La	B	Va	K ₁	K ₂	O
Petrus	vor 64/67 ?	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Linus	64/67 – 76/79 ?		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
Cletus	79 – 90/92 ?			X		X	X	X	X	X	X	X	X
Clemens I.	90/92 – 99/101 ?	X			X		X	X	X	X	X	X	X
Anaklet I.	wie Cletus		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Evaristus	99/101 – 107 ?		X				X	X	X	X	X	X	
Alexander I.	107 – 116 ?		X	X	X		X	X		X		X	
Sixtus I.	116 – 125 ?		X	X		X	X	X	X	X			
Telesphorus	125 – 136 ?		X	X	X					X	X	X	X
Hyginus	136/138 – 140/142 ?		X	X		X		X	X		X	X	X
Pius I.	140/142 – 154/155 ?		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Anicetus	154/155 – 166 ?		X	X		X	X	X	X		X	X	X
Soter	166 – 174 ?		X		X		X	X	X		X	X	X
Eleuther(i)us	174 – 189 ?		X	X			X	X	X	X	X	X	X
Viktor I.	189 – 198/199 ?				X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zephyrinus	198/199 – 217 ?		X	X				X	X		X	X	X
Kalixt I.	217 ? – 222	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X
Urban I.	222 – 230		X	X			X	X	X	X	X	X	X
Pontianus	230 – 235		X				X	X	X		X	X	X
Anterus	235 – 236		X	X	X	X					X	X	
Fabian	236 – 250		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Cornelius	251 – 253		X	X	X	X	X	X	X	X			
Lucius I.	253 – 254		X		X			X	X		X	X	
Stephan I.	254 – 257		X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Sixtus II.	257 – 258		X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Dionysius	259/260 – 267/268				X								
Felix I.	268/269 – 273/274		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	?
Eutychianus	274/275 – 282/283		X	X	X			X			X	X	
Gaius	282/283 – 295/296		X	X	X		X	X	X		X	X	X

Päpste		RS	M	W	R	A	L	La	B	Va	K ₁	K ₂	O
Gregor VII.	1073 – 1085		X										
Viktor III.	1086 – 1087												
Urban II.	1088 – 1099												
Paschalis II.	1099 – 1118												
Gelasius II.	1118 – 1119												
Kalixt II.	1119 – 1124												
Insgesamt		12	75	63	37	28	50	41	40	26	40	51	32